

STELLUNGNAHME

des Deutschen Verbandes der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe (DVLAB) zum

Entwurf einer „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PfiAPrV)“ des BMG und BMFSFJ

Hildesheim, 19. April 2018

Der Deutsche Verband der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe (DVLAB) versteht sich als eine politisch und trägerunabhängige Berufsvereinigung auf Bundesebene. Er ist ein Zusammenschluss von Leitungs- und Führungskräften aus dem Bereich der Alten- und Behindertenhilfe und setzt sich u.a. für die nachhaltige Verbesserung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Altenhilfe ein.

Der DVLAB ist zudem von Beginn an Mitglied im 2013 gegründeten Bündnis für Altenpflege und nimmt hier nach wie vor die Sprecherfunktion wahr. Beim Bündnis für Altenpflege handelt es sich um einen Zusammenschluss von Leistungserbringern, Berufs- und Schulverbänden sowie Ausbildungsbetrieben. Der Zusammenschluss repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen in der Altenhilfe.

Den jetzt vorliegenden Entwurf einer „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)“ bewerten wir unter besonderer Beachtung des ausgehandelten Kompromisses zwischen CDU/CSU und SPD vor Verabschiedung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) am 22. Juni 2017 im Deutschen Bundestag. Zentrale Bedeutung haben hierbei die nachstehenden Sachverhalte.

1. Der neue Pflegeberuf soll den Beruf aufwerten und sicherstellen, dass mehr Auszubildende den Beruf wählen
2. Die Ausbildung wird derart ausgestaltet, dass ohne weitere Zusatzqualifikation ein Einsatz in der Altenpflege sowie in der Kinderkrankenpflege erfolgen kann.
3. Alle drei Ausbildungszweige werden gleichwertig angeboten, und für alle Auszubildenden besteht ein entsprechendes Wahlrecht.
4. Unter anderem in Anbetracht des Fachkräftemangels wird eine erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung auch für Auszubildende mit einer 10-jährigen Schulbildung gesichert.

Eine Pflegeausbildung, die u.a. auf die Pflege und Begleitung älterer Menschen vorbereiten soll, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Stunden für die Vermittlung der wesentlichen Erkenntnisse aus Theorie und Praxis vorhalten. Wir können diese bei dem vorgelegten Referentenentwurf nicht erkennen und sehen den Willen des Gesetzgebers sowie insbesondere die Vorgaben des Kompromisses nicht erfüllt.

Teil 1

Ziel des Kompromisses von CDU/CSU und SPD zum PflBG war es, eine nicht ausreichende Spezialisierung durch die Ausbildung zu verhindern. Das galt insbesondere für die Bereiche der Altenpflege und der Kinderkrankenpflege. Nachqualifizierungsmaßnahmen direkt nach der Ausbildung zum Ziel der Berufsfähigkeit als Pflegefachkraft sollten ausgeschlossen werden.

Stellungnahme

Der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nimmt keine differenzierte Kompetenzbeschreibung der drei Ausbildungsrichtungen (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Pflegefachmann/-frau) vor.

Für die Berufe Altenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in sind keine eigenständigen Profile/Kompetenzen beschrieben. Es wird lediglich die Formulierung „alle Altersstufen“ durch „alte Menschen“ bzw. „Kinder und Jugendliche“ ersetzt.

Damit unterbleibt es u.a., die Kenntnisvermittlung der spezifischen Anforderungsprofile und Kompetenzen für die umfangreiche Versorgung älterer Menschen in der Langzeitversorgung sicherzustellen. Darüber hinaus unterbleibt es, den spezialisierten Abschluss zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger mit einem entsprechenden Berufsbild zu versehen.

Wenn für Auszubildende in der Berufswahl bereits bei der Sichtung der Anforderungsprofile und Kompetenzen nicht die fachlich gebotenen Unterscheidungsmerkmale der unterschiedlichen Einsatzfelder deutlich werden, dann wird die Wahlfreiheit absurd um geführt.

Dies entspricht in keinster Weise dem Kompromiss.

Änderungsvorschlag

Die Anforderungsprofile und Kompetenzen in Anlage 4 sind umfassend zu überarbeiten, um die Kenntnisvermittlung der spezifischen Anforderungsprofile und Kompetenzen für die umfangreiche Versorgung älterer Menschen in der Langzeitversorgung im Rahmen der Ausbildung zu sichern.

Kompetenzen und Anforderungsniveau

Grundlage des Kompromisses ist, dass auch Auszubildende mit einer 10-jährigen Schulbildung die Ausbildung erfolgreich absolvieren können. Hintergrund ist die Komplexität des neuen Pflegeberufes, der nunmehr die drei bisherigen Pflegeausbildungen vereinigt. Der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung setzt aber ein Anforderungsniveau, das die Zahlen der Ausbildungsabbrüche und des Nichtbestehens der Prüfung deutlich erhöhen wird. Dies konterkariert jedoch die bisher erfolgreiche Integration von jungen Menschen mit Hauptschulabschluss sowie Auszubildenden mit Migrationshintergrund in der bestehenden Altenpflegeausbildung und in den Ausbildungsbetrieben.

Stellungnahme

Der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfverordnung verdeutlicht die erwartete Verbreiterung der geforderten Kompetenzen sowie damit einhergehend eine Verdichtung der Ausbildungsinhalte bei gleichbleibender Zeit. Zudem sind die Anforderungen für ein erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfung gegenüber heute gestiegen.

Gleichzeitig sind aber, wie bereits ausgeführt, die spezifischen Belange insbesondere der Altenpflege bei Weitem noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Die allgemeinen Kompetenzbeschreibungen, die für den neuen Pflegeberuf in der PfiAPrV formuliert werden, entsprechen im DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) nach unserer Einschätzung der Niveaustufe 6. Die heute bestehenden Pflegeberufe sind aber auf Niveaustufe 4 angesiedelt. Dies führt zu deutlich gestiegenen Anforderungen an den Auszubildenden. Für einen Großteil derjenigen mit 10-jährigem Schulabschluss werden diese Anforderungen nicht zu bewältigen sein. Damit steht das Kompetenzprofil im Widerspruch zu den Zugangskriterien zum Beruf.

In Bezug auf die gestiegenen Anforderungen bei den Abschlussprüfungen sowie auf die Umsetzbarkeit der praktischen Prüfung verweisen wir auf die fundierte Stellungnahme des „Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in der BRD“ (AAA).

Änderungsvorschlag

Das Kompetenzprofil muss dahingehend überarbeitet werden, dass es den Zugangskriterien zum Beruf entspricht. Die erforderlichen Kompetenzen müssen innerhalb von drei Ausbildungsjahren erwerbbar sein.

Die erhöhten Anforderungen an die Abschlussprüfungen gegenüber den heutigen Ansprüchen sind aufzugeben. Anderenfalls muss zwingend davon ausgegangen werden, dass sich der bereits bestehende Fachkräftemangel massiv verschärfen wird.

Weitere Anmerkungen

§ 3 Abs. 3. u. 4. (Anlage 7)

Hierzu ist festzustellen: Während der Ausbildung sollen die praktischen Einsatzzeiten beim Träger in der praktischen Ausbildung um fast die Hälfte (gegenüber heute) reduziert werden. Dies wirkt sich negativ auf die Einsatzfähigkeit als Fachkraft nach der Ausbildung aus.

Die Pflichteinsätze sind zwingend auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen; insbesondere wenn die Schwerpunkte Altenpflege bzw. Kinderkrankenpflege gewählt werden.

§ 9

Wenn dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden soll, ist sicherzustellen, **dass alle Schulen zur wechselseitigen Kooperation** verpflichtet werden, damit ggf. nicht nur rein generalistisch ausgebildet wird. Es fehlt weiterhin eine eindeutige Regelung, die den Schulen die Durchführung der Ausbildung entsprechend der Wahl der Auszubildenden ermöglicht.

§ 50 Abs. 1

Die Formulierung „die verschiedenen Versorgungsbereiche der Pflege angemessen berücksichtigt werden“ ist ungenügend. Da in dem neuen Pflegeberuf drei bisher eigenständige Pflegeausbildungen aufgehen, hat die Besetzung in der Fachkommission paritätisch zu erfolgen. Wir erwarten, dass die bisherigen Versorgungsbereiche je zu einem Drittel vertreten sein werden.

Für die Geschäftsordnung nach § 53 ist vorzugeben, dass Entscheidungsfindungen nach dem Konsensprinzip erfolgen müssen. Eine mögliche Marginalisierung eines bisherigen Versorgungsbereiches ist auszuschließen.

§ 59

Angesichts des Standes, in dem sich die Umsetzung bisher befindet, erscheint ein Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes zum 01.01.2020 als unrealistisch. Zudem fehlt bisher die Verordnung zur Sicherstellung der Finanzierung.

Es ist ein geordneter Übergang zwischen den bisherigen Ausbildungsgängen und der neuen Ausbildung zu sichern. Insbesondere die Altenpflege kann sich keinen Einbruch bei den Ausbildungszahlen erlauben.

Zusammenfassung

Auch der DVLAB sieht den Reformbedarf bei den Pflegeberufen und erkennt den Willen des Gesetzgebers an, hier für Abhilfe zu sorgen. Leider sehen wir uns aber in unserer kritischen Haltung gegenüber dem Pflegeberufgesetz durch den vorgelegten Entwurf der PflAPrV bestätigt.

Erschwerend tritt hinzu, dass die Vorgaben des politischen Kompromisses durch den Entwurf der PflAPrV nicht entsprechend berücksichtigt sind.

Der gesamte Verordnungsentwurf geht von einer generalistischen Ausbildung mit einem generalistischen Abschluss aus. Die Schwerpunktsetzung für die Berufe Altenpfleger/in und Gesundheits-/ Kinderkrankenpfleger/in stellen in diesem Sinne einen „Sonderweg“ dar, der von der gewollten Norm abweicht. Diese aus unserer Sicht nicht hinzunehmende Sichtweise ist zu unserem Bedauern eindrucksvoll durch die Tatsache dokumentiert dass für Altenpfleger/innen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen keine eigenständigen Profile/Kompetenzen und damit keine Berufsbilder beschrieben sind, für die sich Auszubildende jeweils bewusst entscheiden können. Wie dies die Attraktivität des Berufesfeldes verbessern soll ist nicht nachvollziehbar.

Zugleich werden mit dem beständigen Hinweis auf ein wesentlich wissenschaftsbasiertes Handeln Anforderungen benannt, die jenen einer Hochschulausbildung entsprechen. Gekoppelt mit den erhöhten Anforderungen an die Abschlussprüfungen eröffnet sich hier zwangsläufig der Verdacht, dass in einem weiteren Reformschritt die grundständige Akademisierung der Pflege umgesetzt werden soll. Einem solchen Vorhaben wäre entschieden entgegenzutreten. Zielrichtung der Pflegestärkungsgesetze, die mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff explizit die Fachlichkeit der Pflegefachkräfte stärken sollten, muss eine grundständige dreijährige Pflegeausbildung bleiben.

Für die zukünftige Sicherstellung der Versorgungsqualität in der Altenpflege durch ausreichend qualifiziertes Personal ist die vorliegende Verordnung in der jetzigen Form nicht geeignet.

Hildesheim, 19.04.2018